VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 1525/80 DES RATES

vom 18. Juni 1980

zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anzuwenden sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 [1] und zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 161/80 [2], insbesondere auf Artikel 64, Artikel 65 Absatz 2 und Artikel 82 des Statuts sowie auf Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Lebenshaltungskosten in der Gemeinschaft sind in dem Referenzzeitraum im Vergleich zu den vorhergehenden Zeiträumen durchschnittlich schneller gestiegen. Unter diesen Umständen muß davon ausgegangen werden, daß in den Ländern der dienstlichen Verwendung, in denen die Änderung 3,5 v.H. oder mehr betragen hat, eine erhebliche Änderung der Lebenshaltungskosten eingetreten ist. Die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten gemäß der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 161/80 anwendbaren Berichtigungskoeffizienten sind daher in diesen Ländern mit Wirkung vom 1. Januar 1980 anzugleichen.

Für einige Länder, in denen die Lebenshaltungskosten besonders stark gestiegen sind, ist ferner eine außerordentliche Angleichung mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 gerechtfertigt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

Chile	120,6
Israel	122,9
Türkei	106,8.

Artikel 2

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1980 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

Belgien	103,5
Dänemark	114,5
Bundesrepublik Deutschland	99,3
Frankreich	97,0
Irland	71,2
Italien	77,1
Luxemburg	103,5
Niederlande	97,0
Vereinigtes Königreich	81,0
Schweiz	120,5
Vereinigte Staaten	86,6
Kanada	77,8
Japan	139,2
Griechenland	97,4
Türkei	124,3
Spanien	104,8
Portugal	71,5
Venezuela	126,3
Österreich	100,3
Thailand	121,0
Chile	128,0
Australien	109,0
Jugoslawien	109,8
Algerien	125,0
Marokko	122,8
Tunesien	110,2
Ägypten	133,6
Syrien	117,6
Jordanien	147,9
Libanon	131,0
Israel	151,6.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1980 wird der gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient für das Land der Gemeinschaften, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt, wie folgt festgesetzt :

Belgien	103,5
Dänemark	114,5
Bundesrepublik Deutschland	99,3
Frankreich	97,0
Irland	71,2
Italien	77,1
Luxemburg	103,5
Niederlande	97,0
Vereinigtes Königreich	81,0.

[1] ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 20 vom 26. 1. 1980, S. 5.

Erklärt der Versorgungsberechtigte, seinen Wohnsitz in einem anderen Land als den oben aufgeführten Ländern zu nehmen, so ist der Berichtigungskoeffizient für die Versorgungsbezüge der für Belgien festgesetzte Koeffizient.

Artikel 3

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1980 gelten für die Dienstbezüge der unter Artikel 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 160/80 (1) fallenden Personen folgende Berichtigungskoeffizienten :

Belgien	104,0
Dänemark	119,9
Bundesrepublik Deutschland	100,6
Frankreich	102,6
Irland	71,8
Italien	83,3
Luxemburg	104,0
Niederlande	100,4
Vereinigtes Königreich	76,9
Schweiz	123,4
Vereinigte Staaten	96,4
Kanada	90,7
Japan	170,4
Griechenland	109,3
Türkei	204,3
Spanien	97,8
Portugal	86,8
Österreich	102,2
Venezuela	130,9.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1980 gelten für die Versorgungsbezüge und Vergütungen der unter Artikel 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 160/80 fallenden Personen folgende Berichtigungskoeffizienten :

Belgien	104,0
Dänemark	119,9
Bundesrepublik Deutschland	100,6
Frankreich	102,6
Irland	71,8
Italien	83,3
Luxemburg	104,0
Niederlande	100,4
Vereinigtes Königreich	76,9.

Erklärt der Versorgungsberechtigte, seinen Wohnsitz in einem anderen Land als den oben aufgeführten Ländern zu nehmen, so ist der Berichtigungskoeffizient für die Versorgungsbezüge der für Belgien festgesetzte Koeffizient.

Artikel 4

(1) Die Berichtigungskoeffizienten für die Länder des Artikels 1 der vorliegenden Verordnung, die in Artikel 8 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 161/80 aufgeführt sind, werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 aufgehoben.

(2) Die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 161/80 und die Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 1 der vorliegenden Verordnung werden mit Wirkung vom 1. Januar 1980 aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. FRACANZANI

(1) ABl. Nr. L 20 vom 26. 1. 1980, S. 1.